

Geschäftsordnung für den Beirat zur Erlanger Agenda 21

(2. Ergänzungsfassung, vom Beirat zur Erlanger Agenda 21 in offener Abstimmung im Rahmen der 2. Sitzung am 21. Januar 2002 und der 26. Sitzung vom 8. April 2008 einstimmig beschlossen)

1. Funktion und Aufgabe des Agenda 21-Beirates

1.1 Der Beirat ist ein Expertengremium, das die zuständigen Ausschüsse des Stadtrats, die Verwaltung und die übrigen am Prozess der Erlanger Agenda 21 Beteiligten beraten und Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung des Prozesses und die Umsetzung konkreter Maßnahmen geben soll.

In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Agenda 21-Beirates,

- den Agenda-Prozess fachlich zu begleiten und Empfehlungen hinsichtlich seiner Weiterentwicklung zu geben.
- Anregungen, Impulse und Empfehlungen z. B. im Hinblick auf Ziele, Schwerpunkte und Projekte an die zuständigen Ratsgremien, die Verwaltung und die übrigen Prozessbeteiligten zu geben.
- zur Transparenz des Agenda-Prozesses beizutragen und an einem Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit und an dessen Umsetzung mitzuwirken.

1.2 Der Agenda 21-Beirat und seine einzelnen Mitglieder sollen weiterhin dazu beitragen, die Diskussion über und das Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung Erlangens im Sinne der Agenda 21 in möglichst weite Teile der Bevölkerung zu tragen. Im Hinblick auf die Heterogenität der am Agenda 21-Prozess Beteiligten soll er zur Integration beitragen und insbesondere neue Kooperationen bzw. Kooperationsformen zwischen den Beteiligten begünstigen.

1.3 Die Mitglieder des Beirates zur Erlanger Agenda 21 sollen die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Anregungen, Ideen und Impulse im Sinne der Agenda 21 in die von Ihnen vertretenen Institutionen, Firmen und Organisationen einbringen, um auf diese Weise dazu beizutragen, die Prinzipien der Agenda 21 im Zusammenhang mit zukünftigen Planungen, Entwicklungen und Entscheidungen im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

1.4 Es gehört nicht zu den Aufgaben des Beirates zur Erlanger Agenda 21, sich mit Anträgen zu beschäftigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Fachgremien und Ausschüsse des Stadtrates fallen.

2. Zusammensetzung des Agenda 21-Beirates

2.1 Schirmherr des Agenda 21-Beirates ist Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis. Er lädt die am Agenda 21-Beirat zu beteiligenden Institutionen zur konstituierenden Sitzung des Beirates ein. Die zu beteiligenden Institutionen werden in der konstituierenden Sitzung bestimmt. Änderungen bedürfen jeweils einer 2/3 Mehrheit.

2.2 Die Auswahl der Personen, die für die Dauer von 4 Jahren (Wiederbestellung ist möglich) in den Beirat entsandt werden, obliegt den nachgefragten Institutionen (s. Anlage). Jede Institution entsendet eine Person und benennt eine Stellvertretung.

2.3 Außerdem nehmen der Schirmherr bzw. sein Stellvertreter, je eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadtratsfraktionen sowie Marlene Wüstner, Referentin für Recht, Ordnung und Umweltschutz ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

2.4 Die Verwaltung ist in den Sitzungen durch die Stabsstelle Kommunale Agenda 21 sowie bei Bedarf durch Vertreter der Fachämter vertreten.

2.5 Der Agenda-Beirat kann beschließen, zu einzelnen Themen oder Themenkreisen Gäste zu Sitzungen einzuladen. Diese haben ebenfalls kein Stimmrecht.

3. Vorstand, Sitzungen, Öffentlichkeit

3.1 Der Beirat tagt vierteljährlich, bei Bedarf öfter. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes wünschen.

3.2 Der Beirat wählt für einen Zeitraum von 2 Jahren eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

3.3 Der Vorstand des Beirates setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden (gem. 3.2), dem Geschäftsführer (gem. 4.1) sowie den Leiterinnen und Leitern der Beiratsarbeitskreise. Die Ladung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt auf Veranlassung der Vorsitzenden durch den Geschäftsführer.

3.4 Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen ist (in analoger Anwendung des § 22 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Erlangen 1996) oder für einzelne Angelegenheiten aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten ist, dass sie in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden.

3.5 Es ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit, die zuständigen Stadtratsgremien sowie die übrigen Agenda-Akteure auf geeignete Weise über die Beratungsergebnisse umfassend informiert werden.“

4. Einberufung, Tagesordnung, Niederschrift

4.1 Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Stabsstelle Kommunale Agenda 21 beim Oberbürgermeister.

4.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung durch die Stabsstelle. Zwischen Einladungstag und Sitzungstag sollen mindestens 10 Werktage liegen. Eine Ausfertigung der Einladung bzw. Sitzungsunterlagen werden auch an die stellvertretenden Mitglieder versandt.

4.3 Die Tagesordnung wird durch die Stabsstelle Kommunale Agenda 21 beim Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Sitzungsleiter aufgestellt. Dabei sind Themenvorschläge und Prioritäten zu berücksichtigen, die seitens des Beirats hinsichtlich der Arbeitsinhalte gesetzt wurden. Ebenso müssen Vorschläge berücksichtigt werden, die vor Beginn der Ladungsfrist von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder der Stabsstelle vorgelegt werden. Wird eine der vorgenannten Fristen nicht eingehalten, findet eine Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes nur auf Beschluss des Beirats statt.

4.4 Über die Beratungsergebnisse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Beiratsmitgliedern, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den Mitgliedern des Umwelt-

Verkehrs- und Planungsausschusses zugesandt wird. Sie kann auf Antrag weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

5. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

5.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgewiesen worden und wird der Beirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5.2 Entsprechend dem Geist des Kapitels 28 der Agenda 21 ist es Ziel, die Empfehlungen und Beschlüsse des Beirats im Konsens zu ermitteln. Ist kein Konsens herstellbar, ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Wahlen.

5.3 Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Konsenses bzw. bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.